

Muster B
Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
Vom

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt.....

(Gemeinde.....) verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen (für den Verkauf von.....
.....)¹⁾ dürfen an folgendem Sonn- oder Feiertag geöffnet sein:
am.....²⁾ (in.....)³⁾ in der Zeit
von.....bis.....⁴⁾

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am.....in Kraft.

....., den.....

Stadt.....(Gemeinde.....)

als örtliche Ordnungsbehörde⁵⁾

¹⁾ Der Kreis der von der Vergünstigung erfassten Verkaufsstellen kann eingeschränkt werden (s. § 14 Abs. 2 Satz 1 LSchlG). In diesen Fällen sind die betroffenen Handelszweige in die Klammer einzusetzen.
²⁾ Der freigegebene Sonn- oder Feiertag ist eindeutig zu bezeichnen.
³⁾ Die Regelung kann gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 LSchlG auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. Diese Bezirke sind ggf. hier einzusetzen.
⁴⁾ Bei der Festsetzung des Öffnungszeitraumes, der gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 LSchlG angegeben werden muss, ist zu beachten, dass die Öffnungszeit fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten darf, spätestens um 18.00 Uhr enden muss und außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen soll (s. § 14 Abs. 2 Satz 3 LSchlG).
⁵⁾ Werden von einer kreisfreien Stadt Muster A und B zusammengefasst, so ist hier wie folgt zu formulieren:
„Stadt.....als Kreisordnungsbehörde und örtliche Ordnungsbehörde“.